

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 (Central-Blatt Seite 107) wird hierdurch in Abänderung der Nummer 2 c Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Central-Blatt für 1885 Seite 417) Folgendes bestimmt:

Der auf inländische und ausländische Werthpapiere der Tarifnummern 1 bis 3 des vorbezeichneten Gesetzes mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: „REICHS-STEMPEL-ABGABE“, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: „FÜNF bzw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrislinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstemplungsstelle sich befindet.

Bis auf Weiteres darf die Abstemplung der Werthpapiere auch mit dem bisherigen in der Nummer 2 c der Eingangs gedachten Ausführungsvorschriften bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Jacobi

Nr. 8430

Bekanntmachung, die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend werden die von sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Heb-